

Beschluss S-11 Schiedsgerichtsordnung: Rechtsgrundlage für die Durchführung einer Video-Verhandlung beziehungsweise einer hybriden Verhandlung

Gremium: Bundesdelegiertenkonferenz
Beschlussdatum: 29.01.2022
Tagesordnungspunkt: S Satzung

Antragstext

- 1 Einfügung eines neuen Absatzes 2 in § 10 SchO, die nachfolgenden Absätze (2-6 a.F.,
- 2 4-8 n.F.) verschieben sich entsprechend:
- 3 (2) Die mündliche Verhandlung kann auch in Form einer Videoverhandlung
- 4 durchgeführt werden.
- 5 Dabei ist es nicht erforderlich, dass die Mitglieder des Gerichts an einem Ort anwesend
- 6 sind. Ebenso ist es möglich, einzelnen Mitgliedern des Gerichts, Verfahrensbeteiligten
- 7 oder ihren Beiständen oder Verfahrensbevollmächtigten die Teilnahme an der mündlichen
- 8 Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung zu ermöglichen.
- 9 (3) Die Entscheidung über die Verfahrensweise trifft der/die (stellvertretende)
- 10 Vorsitzende im Einvernehmen mit den gewählten Beisitzer*innen. Gleiches gilt für die Festsetzung
- 11 von Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 2 Wochen.
- 12 Im Einvernehmen mit den Beteiligten kann sie verkürzt werden. Die Ladung erfolgt per E-
- 13 Mail gegen Empfangsbekanntnis, per Brief oder Fax. Die Ladung an die Beteiligten muss
- 14 enthalten:
 - 15 1. Ort und Zeit der Verhandlung,
 - 16 2. den Hinweis, dass bei Fernbleiben eines/einer Beteiligten in dessen/Deren
 - 17 Abwesenheit verhandelt und entschieden werden kann.
- 18 Änderung von § 8 SchO: Abs. 2 streichen
- 19 :